

**Verordnungsentwurf
des Ministeriums für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 23. März 2021 (GVBl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung trat der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) am 1. Juli 2021 in Kraft. Mit Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373) wurde das Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG) geändert. In beiden Vorschriften sind Voraussetzungen und Ausnahmeregelungen für den Betrieb von Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 1 Satz 1 ThürSpielhallenG enthalten. So können diese Unternehmen nach § 3a ThürSpielhallenG auf Antrag durch akkreditierte Prüforganisationen zertifiziert werden. Die örtlich zuständigen Behörden können aufgrund dieser Zertifizierungen Ausnahmen von Ge- oder Verboten nach dem Thüringer Spielhallengesetz zulassen.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie das Thüringer Spielhallengesetz sind schon jetzt hohe Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes festgelegt. Durch eine Zertifizierung soll dieses Schutzniveau weiter gesteigert werden. Nach einer Zertifizierung können Unternehmen, denen nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG eine Erlaubnis erteilt wurde, Ausnahmen von den Abstandsregelungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 ThürSpielhallenG, der Festlegung der Höchstzahl der Geldgewinnspielgeräte nach § 3 Abs. 9 ThürSpielhallenG sowie den Übergangsregelungen nach § 10a ThürSpielhallenG für Verbundspielhallen beantragen.

Nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 können die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, sogenannte Verbundspielhallen, eine weitere Übergangszeit unter den in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 festgelegten Kriterien gilt. In Thüringen ist hierzu § 10a ThürSpielhallenG anzuwenden. Nach § 28 Abs. 4 GlüStV 2021 müssen Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG eine durch eine Prüfung nachgewiesene Sachkunde vorweisen. Das Thüringer Spielhallengesetz sieht keine konkreten Regelungen zur Durchführung der Sachkundeunterrichtung und -prüfung vor. Allerdings ist die Sachkunde Bestandteil der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden und somit können die entsprechenden Regelungen durch eine Rechtsverordnung näher definiert werden.

Mit Artikel 2 Nr. 8 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wurde durch den Landtag eine Verordnungsermächtigung in das Thüringer Spielhallengesetz aufgenommen, welche dem für Spielhallen zuständigen Ministerium unter anderem die Möglichkeit gibt, Vorschriften über den Umfang der Zertifizierung durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Erhöhter Erfüllungsaufwand für die Kommunen aufgrund zusätzlich hinzukommender Nachweisverpflichtungen für die Unternehmen nach § 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG kann durch höhere Gebühren ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand wird zulasten der vorgenannten Unternehmen dadurch entstehen, dass durch die zusätzliche Zertifizierung Kosten entstehen. Diese Kosten entstehen allerdings nicht aufgrund der Regelungen nach dieser Rechtsverordnung, sondern aufgrund der Regelungen des Thüringer Spielhallengesetzes. Insofern entstehen keine weiteren Mehrkosten aufgrund dieser Rechtsverordnung für diese Unternehmen.

Kosten für das Land entstehen nicht.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**Thüringer Spielhallenverordnung
(ThürSpielhallenVO)
Vom ...**

Aufgrund des § 12 Nr. 1, 3 und 4 des Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153 -159-), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**§ 1
Sozialkonzept**

Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben ein Sozialkonzept nach § 4 Abs. 5 Satz 3 ThürSpielhallenG vorzuhalten und umzusetzen, in dem zusätzlich dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dem erhöhten Jugend- und Spielerschutz in diesem zertifizierten Unternehmen Rechnung getragen wird.

**§ 2
Besondere Schulungen**

(1) Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben den jeweiligen Nachweis über die Durchführung der besonderen Schulung des Personals zu erbringen. Die Schulungen nach Satz 1 müssen durch qualifiziertes Schulungspersonal erbracht werden und umfassen insgesamt mindestens acht Zeitstunden. Die Teilnehmerzahl darf 15 Personen nicht überschreiten. Schulungsinhalte müssen mindestens sein:

1. Glücksspiel und Glücksspielmarkt,
2. allgemeine Grundlagen zum Thema Sucht sowie zur Glücksspielsuchtprävention,
3. Glücksspielsucht als anerkannte Krankheit,
4. Struktur des Suchthilfesystems in Thüringen und Zugangsmöglichkeiten zu diesem,
5. Spielersperre,
6. Interventions- und Kommunikationstechniken.

(2) Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben die für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ThürSpielhallenG jeweils verantwortlichen Personen besonders zu schulen. Die besonderen Schulungen müssen durch qualifiziertes Schulungspersonal erbracht werden und umfassen insgesamt mindestens 40 Zeitstunden. Die Teilnehmerzahl darf 15 Personen nicht überschreiten. Schulungsinhalte müssen mindestens sein:

1. Glücksspiel und Glücksspielmarkt,
2. allgemeine Grundlagen zum Thema Sucht sowie zur Glücksspielsuchtprävention,
3. Glücksspielsucht als anerkannte Krankheit,
4. Struktur des Suchthilfesystems in Thüringen und Zugangsmöglichkeiten zu diesem,
5. gesetzliche Anforderungen an den Spielerschutz,
6. Anforderungen an das zu erstellende Sozialkonzept im Interesse des Spielerschutzes,
7. Erkennen von problematischem und pathologischem Spielverhalten,
8. Interventions- und Kommunikationstechniken,
9. Spielerschutz-Dokumentation und Berichterstellung an die zuständige Behörde nach § 8 ThürSpielhallenG.

(3) Die besonderen Schulungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle zwei Jahre zu wiederholen und nachzuweisen.

**§ 3
Verpflichtete für die Erbringung des Sachkundenachweises**

Betreiber, die für ein Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a ThürSpielhallenG stellen, haben einen Sachkundenachweis durch eine Bescheinigung nach § 10 zu erbringen.

§ 4

Zweck der Unterrichtung und des Erwerbs des Sachkundenachweises

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, den Betreibern nach § 3 Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG zu vermitteln, damit sie mit den mit dem Betrieb zusammenhängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenden Gefahren vertraut sind, diese bei dem Betrieb des Unternehmens nach § 1 ThürSpielhallenG berücksichtigen und, soweit erforderlich, diesen Gefahren durch Maßnahmen des Spielerschutzes entgegenwirken können.

(2) Zweck des Erwerbs des Sachkundenachweises ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die in § 3 genannten Personen die Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erworben haben.

§ 5

Verfahren der Unterrichtung

Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Die zu unterrichtende Person muss über die zum Verständnis der zu vermittelnden Inhalte erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung dauert mindestens 14 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht überschreiten.

§ 6

Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung umfasst entsprechend näherer Bestimmung nach Anlage 1 die Rechte, Pflichten und Befugnisse aus folgenden Rechts- und Sachgebieten:

1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
2. Spielhallenrecht,
3. Jugendschutzrecht,
4. Prävention und Spielerschutz,
5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

§ 7

Gegenstand der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung ist jedes der in § 6 in Verbindung mit Anlage 1 aufgeführten Sachgebiete.

§ 8

Prüfungsausschuss

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung errichtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss. Sie beruft die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder müssen zur Durchführung der Prüfung für die Prüfungssachgebiete geeignet sein. Die zuständige Stelle bestimmt Näheres durch seine Prüfungsordnung.

§ 9

Prüfung und Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vor Ort durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf Sachgebiete nach § 6. Zu den Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig sind. Die Fragen sind aus einem Katalog von mindestens 25 Fragen je Sachgebiet zu entnehmen, wobei die Auswahl der Fragen für jede Prüfung neu erfolgen muss und sicherzustellen ist, dass inhaltsgleiche Prüfungen innerhalb kurzer Zeiträume nicht stattfinden. Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Fragenkatalog kontinuierlich zu aktualisieren, mindestens einmal jährlich zu ändern und dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium vorzulegen. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben und die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen verändert werden. Den die Unterrichtung nach § 5 durchführenden Personen darf die Auswahl der Fragen für die an der Unterrichtung Teilnehmenden vor Beginn der Sachkundeprüfung nicht bekannt sein. Die zuständige Stelle bestimmt Näheres durch seine Prüfungsordnung.

(3) Die Leistung der jeweils geprüften Person ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

1. insgesamt von den nach Absatz 2 Satz 1 zu stellenden und in die Wertung einfließenden Fragen mindestens 70 Prozent,
2. von den Fragen zu den Rechts- und Sachgebieten nach § 6 Nr. 1 bis 4 mindestens vier Fragen und
3. von den Fragen zu dem Rechts- und Sachgebieten nach § 6 Nr. 5 jeweils mindestens drei Fragen

richtig beantwortet worden sind. Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weitere Antwortmöglichkeit ausgewählt worden sind.

(4) Die Mitnahme, das Abfotografieren oder Kopieren der Prüfungsfragen ist verboten.

(5) Das Nähere zum Ablauf der Prüfung einschließlich zur Prüfungsdauer bestimmt die zuständige Stelle.

(6) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen der geprüften Personen für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

(7) Die Prüfung kann nach einer erneuten Unterrichtung wiederholt werden.

§ 10

Sachkundenachweis

Die zuständige Stelle stellt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 als Sachkundenachweis aus, wenn die geprüfte Person die Sachkundeprüfung nach § 9 erfolgreich abgelegt hat.

§ 11

Vermeidung unbilliger Härten

(1) Eine unbillige Härte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 für Betreiber eines bestehenden Unternehmens nach § 10 Abs. 3 oder § 10 a Abs. 1 ThürSpielhallenG, welche einen Antrag nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ThürSpielhallenG gestellt haben, setzt einen atypischen Einzelfall voraus, in dem gerade auf Grund des Vertrauens in die frühere Rechtslage für den Betrieb und somit auch für den jeweiligen Betreiber besondere unvermeidbare Belastungen gegeben sind, denen andere bestehende Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG grundsätzlich nicht ausgesetzt sind.

(2) Im Fall des Vorliegens einer unbilligen Härte nach Abs. 1 ist die Frist zur Beseitigung der unbilligen Härte längstens für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSpielhallenG oder § 10a Abs. 3 ThürSpielhallenG genannten Fristen anzuerkennen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Betreiber eines bestehenden Unternehmens nach § 2 Abs.1 ThürSpielhallenG sowie § 10a Abs. 1 ThürSpielhallenG, welche einen Antrag nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 ThürSpielhallenG oder einen Antrag nach § 10a Abs. 1 Satz 1 ThürSpielhallenG stellen, sind bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag oder bis zum Ablauf der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Der Nachweis über die Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens für Anträge nach Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 zu erbringen.

(3) Der Nachweis über die Anmeldung zur Sachkundeunterrichtung nach § 3 ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 zu erbringen.

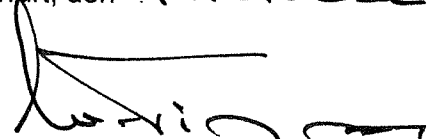
§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14.6.2022



Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Sachgebiet 1 Gewerbeordnung und Spielverordnung (SpielV)

Unterrichtungsziele und -inhalte	¹UStd.
<p>Grundvoraussetzungen der gewerblichen Tätigkeit überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des (stehenden) Gewerbes, - Gewerbetreibende als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende, - allgemeine Pflichten im stehenden Gewerbe, - Erlaubniserteilung, Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme, - Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung <p>Voraussetzungen für das gewerbliche Geldspiel überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ nach § 33c der Gewerbeordnung, - Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung, - Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung, - Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e der Gewerbeordnung 	1
<p>Pflichten nach Spielverordnung beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Geldspielgeräten nach den §§ 1 bis 3a SpielV, - Veranstaltung anderer Spiele nach den §§ 4 bis 5a SpielV, - Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes nach den §§ 6 bis 10d SpielV <p>Sanktionen überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungswidrigkeiten nach § 19 SpielV, - Strafvorschriften nach den §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuchs (StGB) 	2

Sachgebiet 2 Spielhallenrecht Thüringen

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie dem Thüringer Spielhallengesetz überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, - Zulässigkeit, 	2

¹ Unterrichtsstunde, welche mindestens geleistet werden muss

<ul style="list-style-type: none"> - Sozialkonzept, - Aufklärung, - Werbung, - Spielhallen <p>landesspezifische Spielhallenregelungen (vergleichende Darstellung) überblicken</p> <p>besondere Pflichten in Thüringen beim Betrieb der Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens</p> <p>baurechtliche Vorschriften und kommunalrechtliche Vorgaben überblicken</p>	
--	--

Sachgebiet 3 Jugendschutzrecht

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere in der Öffentlichkeit beachten	2

Sachgebiet 4 Prävention und Spielerschutz

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>technischen Spieler- und Jugendschutz beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Spielberechtigung, - Umgang mit dem gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel, - wiederverwendbare und einmalige Identifikationsmittel <p>Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten des Betreibers einer Spielhalle, - Umsetzung der Maßnahmen vor Ort, - Dokumentation und Evaluierung <p>Spielersperrsystem beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten der Sperren, - Verfahren der Spielersperrung, - Dauer und Beendigung 	6

Sachgebiet 5 Datenschutz und Aufzeichnungspflichten

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>allgemeine Datenschutzgrundsätze überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprinzipien des Datenschutzes, - Betroffenenrechte, - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, - Strafvorschriften nach den §§ 201, 201a, 202 und 202a StGB, 	1

<ul style="list-style-type: none"> - Haftung und Sanktionen (Gefährdungshaftung, Geldbuße und Strafvorschriften) <p>Datenschutz beim Betrieb von Geldspielgeräten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Videoüberwachung in Spielhallen, - Durchführung von Einlasskontrollen in Spielhallen, - Datenverarbeitung beim Spielersperrsystem nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 <p>gerätebezogene Aufzeichnungspflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, - Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, auch in elektronischer Form, sowie Datenzugriff, - dauerhafte Erhebung und Speicherung der Fiskaldaten von Geldspielgeräten 	
---	--

**Bescheinigung
über die Sachkundeprüfung
nach § 10 der Thüringer Spielhallenverordnung**

(Familienname und Vorname)

geboren am

in

Anschrift

ist in der Zeit vom

bis

von der

(zuständige Stelle)

hat die für den Sachkundenachweis erforderliche Prüfung erfolgreich abgelegt.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Fußzeile: Identifikationsnummer und Validierungscode der zuständigen Stelle

Begründung zur Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO)

A. Allgemeines

Das Recht der Spielhallen gehört nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes zum Recht der Wirtschaft. Der innere Zusammenhang wird ferner dadurch deutlich, dass das Spielhallenrecht bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006 Bestandteil der Gewerbeordnung war. Eine Änderung hinsichtlich der Legislativkompetenzen ändert nichts am Sachzusammenhang der zu regelnden Materien. Für das Recht der Wirtschaft ist nach dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständig. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist somit das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Mit § 12 des Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) wurde dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung der §§ 2, 3, 3a und 4 ThürSpielhallenG erteilt. Von der Verordnungsermächtigung nach § 12 Nr. 3 und 4 ThürSpielhallenG wird Gebrauch gemacht.

Nach § 29 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) können die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass für Verbundspielhallen eine weitere Übergangszeit unter den in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 festgelegten Kriterien gilt. In Thüringen gilt hierzu § 10a ThürSpielhallenG. Darüber hinaus wurde für verschiedene Ausnahmetatbestände im Thüringer Spielhallengesetz festgelegt, dass diese durch den Nachweis einer Zertifizierung durch die nach § 8 ThürSpielhallenG zuständige Behörde genehmigt werden können. Dies betrifft Ausnahmen von den Abstandsregelungen nach § 3 Abs. 2 und 3 ThürSpielhallenG sowie die Anzahl der zulässigen Geldgewinnspielgeräte nach § 3 Abs. 9 ThürSpielhallenG in Unternehmen im Sinne des § 1 Satz 1 ThürSpielhallenG. Die Zertifizierung stellt den Nachweis für ein erhöhtes Schutzniveau im Rahmen des Schutzes der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes dar.

Zu regeln sind die Anforderungen an die besondere Schulung des in zertifizierten Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG tätigen Personals nach § 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürSpielhallenG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 sowie die Sachkundeunterrichtung für Betreiber nach § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021. Die Regelungen zur Schulung sollen dabei nicht nur für Personal von Verbundspielhallen gelten, um eine Ungleichbehandlung unter zertifizierten Unternehmen zu vermeiden. Daher gelten diese Regelungen für alle Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche sich nach § 3a ThürSpielhallenG zertifizieren lassen. Die Regelungen für den Sachkundeunterricht ergeben sich aus § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021. Die dort gestellte Anforderung, dass Unternehmer nach § 1 ThürSpielhallenG von Verbundspielhallen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen müssen, stellt eine Verpflichtung zur Ausübung des Gewerbes dar und ist von der Ermächtigungsgrundlage nach § 12 Nr. 4 ThürSpielhallenG gedeckt. Auch bei der Sachkundeunterrichtung wird eine Ungleichbehandlung vermieden, in dem diese Verpflichtung zur Ausübung des Gewerbes auf sämtliche Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erweitert wird, welche eine Zertifizierung nach § 3a ThürSpielhallenG durchführen lassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Ermächtigung zur Regelung dieses Sachverhaltes ergibt sich aus § 12 Abs. 4 ThürSpielhallenG.

In § 4 Abs. 5 ThürSpielhallenG sind Anforderungen an die Ausübung des Gewerbes vorgegeben. Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 12 Nr. 4 ThürSpielhallenG kann der Verordnungsgeber diese weiter präzisieren. Ziel der besonderen Schulung des Personals sowie die Unterrichtung nach § 6 mit anschließender Prüfung nach § 9 Abs. 1 ist die Erhöhung des Schutzniveaus in zertifizierten Unternehmen. Zertifizierte Unternehmen müssen somit in ihren Sozialkonzepten darlegen, wie das erhöhte Schutzniveau umgesetzt werden soll.

Zu § 2

Im § 2 ist der Umfang der besonderen Schulungen für das Personal sowie der für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen normiert. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 12 Nr. 3 und 4 ThürSpielhallenG.

Die Schulungsträger sowie die Qualifikation des Schulungspersonals wurden nicht im Detail geregelt. Qualifiziertes Personal ist solches, welches die geforderten Mindestinhalte vermitteln kann. Unternehmer nach § 1 ThürSpielhallenG sind in ihrer Wahl des Schulungsträgers frei. Die Schulungsträger werden im Sozialkonzept benannt und durch die Prüfung nach § 4 Abs. 5 Satz 4 ThürSpielhallenG bestätigt. Der Nachweis für die absolvierte Schulung und die Nachweise der Schulung nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 vorzulegen.

In Absatz 1 ist die Schulung des Personals geregelt. Eine Prüfung nach der Schulung ist nicht notwendig. Mit Satz 4 sind die Schulungsinhalte festgelegt, die notwendig sind, damit das Personal nach Abschluss der Schulung in der Lage ist, suchtgefährdendes Verhalten zu erkennen und die davon eventuell betroffenen Spieler ansprechen zu können sowie Spielersperren umzusetzen. Auch ist auf den Zugang zum Suchthilfesystem in Thüringen zur möglichen Weitergabe an suchtgefährdete Spieler zu schulen. Der Schulungsinhalt orientiert sich an den in § 4 Abs. 5 Nr. 1 ThürSpielhallenG genannten Mindestinhalten sowie an durch den Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. (gluecksspielsucht-thueringen.de) genannten Schulungsthemen. Mit diesen Themen soll der aktuelle Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung kurz und prägnant vermittelt werden.

Im Absatz 2 Satz 5 ist der Mindestinhalt der Schulung für das Personal geregelt, welches nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ThürSpielhallenG für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes verantwortlich ist. Der Schulungsinhalt sowie der Zeitumfang der Schulung geht aufgrund der Tatsache über den nach Absatz 1 hinaus, weil diese Personen das Sozialkonzept des Unternehmens nach § 1 ThürSpielhallenG nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 ThürSpielhallenG zu entwickeln und umzusetzen haben.

Zu § 3

Die Verpflichtung zur Erlangung eines Sachkundenachweises durch eine Prüfung für den Erwerb einer befristeten Erlaubnis für eine Verbundspielhalle ergibt sich aus § 12 Nr. 4 ThürSpielhallenG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021. Diese Verpflichtung steht im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes, da ohne den durch eine Prüfung erworbenen Sachkundenachweis eine Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nicht erfolgen kann. Zwar ist in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 der Nachweis einer Sachkunde durch eine Prüfung nur für den Betrieb von Verbundspielhallen geregelt, allerdings hat der Landtag die Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 und damit die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen zu können, auf die Regelungen des § 3 Abs. 2, 3 und 9 ThürSpielhallenG erweitert. Der Gesetzgeber hat es aber durch die Regelung des § 12 Nr. 4 ThürSpielhallenG dem Verordnungsgeber überlassen, in diesem Zusammenhang weitere Berufsausübungsregelungen festzulegen. Aus diesem Grund heraus soll die Verpflichtung zur Erlangung eines Sachkundenachweises durch eine Prüfung auf sämtliche genannten Ausnahmetatbestände erweitert werden.

Zu § 4

Der Zweck der Unterrichtung ist in Absatz 1 bestimmt. Bedingt durch die größeren Gefahren, die für Spielerinnen und Spieler durch die erhöhte Anzahl von Spielautomaten sowie die erweiterte Verfügbarkeit von Spielautomaten bei Unternehmen im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG mit geringerem Abstand oder bei Verbundspielhallen entstehen, sollen die Personen nach § 3 in die Lage versetzt werden, diese Gefahren zu erkennen. Des Weiteren sollen sie darin geschult werden, mit welchen Maßnahmen sie diesen Gefahren entgegensteuern können.

In Absatz 2 ist der Zweck des Nachweises des Sachkundenachweises nach § 9 bestimmt.

Zu § 5

Das erforderliche Sprachniveau ist durch die für die Unterrichtung zuständige Stelle festzulegen. Die festgelegte Dauer der Unterrichtung ist erforderlich, um die Inhalte der fünf Sachgebiete in ausreichendem Maße vermitteln zu können. Die Beschränkung der Teilnehmenden auf höchstens 20 Personen dient ebenfalls dem Zweck, den Unterrichtsstoff im erforderlichen Umfang den Teilnehmern näherbringen zu können. Nur bei einer begrenzten Anzahl von Teilnehmenden besteht die Möglichkeit, auf Rückfragen zu reagieren und bei Verständnisproblemen auf die Fragestellungen einzugehen.

Zu § 6

Inhalt der Unterrichtung sind die Sachgebiete, die für die Personen nach § 3 für den Betrieb einer Spielhalle relevant sind. Dabei ist in der Anlage 1 die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die fünf Sachgebiete näher festgelegt. Ebenso werden die Inhalte der einzelnen Sachgebiete mit der Anlage 1 näher bestimmt.

Zu § 7

In § 7 ist der Inhalt der abzulegenden Sachkundeprüfung bestimmt.

Zu § 8

Es werden lediglich die Mindestanforderungen an den Prüfungsausschuss bestimmt. Alles Weitere kann die zuständige Stelle in eigener Verantwortung definieren. Dies wird durch die zuständige Stelle in einer eigenen Prüfungsordnung festgelegt.

Zu § 9

Mit Absatz 1 ist festgelegt, dass die Prüfung schriftlich erfolgt. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist vor dem Hintergrund des Zwecks der Prüfung nicht erforderlich. Wie genau die Prüfung durchgeführt wird, ist dabei nicht vorgegeben, um der zuständigen Stelle insoweit einen weiten Ermessensspielraum zu geben. In Betracht kommen Multiple-Choice-Fragen oder Fragen, bei denen eine Antwort zu formulieren ist, Kombinationen aus diesen oder ähnlichen Verfahren. Es liegt somit im Ermessen der zuständigen Stelle, hier Näheres zu regeln.

Mit Absatz 2 ist vorgegeben, wie viele Fragen je Sachgebiet zu stellen sind, wie groß der Fragenkatalog sein muss, aus dem die Fragen zu entnehmen sind und dass dieser Fragenkatalog regelmäßig zu ändern und dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium vorzulegen ist. Die Fragen dürfen nicht innerhalb kurzer Zeit in Prüfungen wiederholt werden, um bei Wiederholung der Prüfung durch den Teilnehmenden keinen Vorteil zu erlangen. Durch diese Vorgaben wird weiterhin zum einen erreicht, dass eine unzulässige Weitergabe der Fragen durch vorherige Teilnehmende an Unterrichtungen nachfolgenden Teilnehmenden einen Vorteil verschafft. Zum anderen ist die Anzahl der erforderlichen Fragen für den Fragenkatalog so groß, dass auch

dies die Gefahr von Manipulationen und Betrugsversuchen verringert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Teilnehmenden bemüht sein müssen, den vermittelten Unterrichtsinhalt selbst zu verstehen und zu behalten. Die erforderliche Neutralität und die Sicherung, dass keine Prüfungsfragen den Teilnehmenden vorab bekannt gegeben werden, ist dadurch geregelt, dass eine entsprechende Vorgabe mit Satz 6 aufgenommen worden ist. Damit liegt die Aufgabe, die Neutralität der Prüfungen zu sichern, wie bei anderen Nachweisen und Prüfungen auch, bei der zuständigen Stelle. All dies bestimmt die zuständige Stelle in einer eigenen Prüfungsordnung näher.

Durch Absatz 3 ist die Anzahl der Fragen festgelegt, die mindestens richtig beantwortet werden müssen, um die Prüfung zu bestehen. Bei mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten ist dabei erforderlich, dass alle richtig sein müssen, damit die Frage als richtig bewertet werden kann. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten ist so festgelegt worden, dass es höchstwahrscheinlich nicht möglich ist, durch reines Raten die Prüfung zu bestehen.

Nach Absatz 4 ist die Mitnahme der Prüfungsfragen in jeglicher Form verboten. Auch dies dient der Verhinderung der Manipulation.

Nach Absatz 5 ist die zuständige Stelle ermächtigt, alle Einzelheiten, die für die Durchführung der Prüfung über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinaus erforderlich sind, in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Durch Absatz 6 ist die zuständige Stelle verpflichtet die Prüfungsunterlagen der an der Prüfung Teilgenommenen zwei Jahre aufzubewahren. Dies ist erforderlich, um der zuständigen Behörde nach § 8 ThürSpielhallenG in Zweifelsfällen Nachfragen hinsichtlich der Prüfung zu ermöglichen. Dies kann erforderlich sein, um Fälschungen von Prüfungsurkunden aufdecken zu können.

Die Regelung in Absatz 7 eröffnet denjenigen Personen, die eine Prüfung nicht bestanden haben, diese zu wiederholen. Dabei ist keine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. Eine solche Begrenzung ist nicht erforderlich, weil die Teilnehmende, welche nicht rechtzeitig eine bestandene Prüfung bei der zuständigen Behörde nach § 8 ThürSpielhallenG nachweisen können, keine Genehmigung für die Erhöhung der Anzahl der Spielautomaten, für ein Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG mit geringerem Mindestabstand oder eine Verbundspielhalle erhalten werden. Die Teilnehmenden werden also aus faktischen Gründen nicht unbegrenzt an den Unterrichtungen und Prüfungen teilnehmen können.

Zu § 10

In § 10 ist bestimmt, dass über die bestandene Sachkundeprüfung nach § 9 eine Bescheinigung ausgestellt werden muss. Hierzu ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.

Zu § 11

§ 12 Nr. 1 ThürSpielhallenG ermächtigt das für das Recht der Spielhallen zuständige Ministerium dazu, Vorschriften über Ausnahmen von den Abstandsregelungen des § 3 Abs. 2 und 3 ThürSpielhallenG zu erlassen. Mit § 11 Abs. 1 wird der Härtefall als atypischer Einzelfall näher bestimmt. Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass im Fall der Anerkennung eines Härtefalls dieser bis längstens nach den in den §§ 2 Abs. 1 oder 10a Abs. 3 ThürSpielhallenG genannten Befristungen für Genehmigungen anerkannt werden darf. Eine weitere Anerkennung darüber hinaus ist nicht möglich.

Zu § 12

Eine Erfüllung der Pflichten zum Nachweis der Zertifizierung, Nachweis der Sachkunde oder besondere Schulung des Personals zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 und

3 sowie des § 10a Abs. 3 ThürSpielhallenG ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Rechtsverordnung objektiv nicht möglich. Daher ist der Erlass von Übergangsvorschriften notwendig.

Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen nach dem Thüringer Spielhallengesetz bestehende Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG bis zu einer endgültigen Entscheidung über die gestellten Anträge zu dulden sind. „Bestehende Unternehmen“ sind solche, welche über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG verfügen, deren Erlaubnis spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2022 auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSpielhallenG (alte Fassung) unwirksam wird und die nunmehr eine neue Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG beantragen. Weiterhin sind damit diejenigen Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erfasst, welche unter die Übergangsregelungen der §§ 10 und 10a ThürSpielhallenG zu fassen sind. Die Übergangsregelung des § 10 Abs. 3 ThürSpielhallenG gilt darüber hinaus nur für solche Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche vor dem 31.12.2021 einen Antrag gestellt haben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 akkreditierte Stellen ihren Betrieb aufgenommen haben, welche die notwendigen Zertifizierungsverfahren durchführen können. Dies ist allerdings bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht der Fall. Somit können auch Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach dem 31.12.2021 einen Antrag stellen und deren nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG (alte Fassung) auf 5 Jahre befristete Erlaubnis unwirksam wird, erfasst und bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Antrag geduldet werden.

Da Zertifizierungsverfahren erst nach einer erfolgten Akkreditierung eines entsprechenden Unternehmens durchgeführt werden können, ist in Absatz 2 eine entsprechende Übergangsfrist enthalten.

Dies gilt ebenso für die Frist nach Absatz 3, um der zuständigen Stelle die entsprechende Zeit zur Vorbereitung der Unterrichtungen zu ermöglichen.

Zu § 13

Zur Abbildung divers geschlechtlicher Personen wird eine Gleichstellungsbestimmung eingefügt.

Zu § 14

Mit dieser Regelung ist das Inkrafttreten der Rechtsverordnung bestimmt.